



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

28. Mai 2021

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

| <i>Amtlicher Teil</i> | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| Stadt Burg | |
| 1. Bekanntmachung für die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes - | 1 |
| 2. Bekanntmachung für die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Wahlzeit und Wahlverfahren - | 2 |
| 3. Bekanntmachung für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 - Wahlzeit und Wahlverfahren - | 4 |
| 4. Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses - | 6 |
| 5. Sitzung des Hauptausschusses am 9. Juni 2021 | 6 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung für die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes -

Gemäß § 62 Absatz 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Stadtwahlleiter der Stadt Burg bekannt, dass für die gesonderte Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Landrates im Jerichower Land und zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Burg **ein gesonderter Briefwahlvorstand** gebildet wird.

Der Briefwahlvorstand beginnt seine Tätigkeit am Wahlsonntag,

**6. Juni 2021, 15.00 Uhr,
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
3. Obergeschoss, Beratungsraum 310**

Die Ermittlung und Feststellung der einzelnen Briefwahlergebnisse der Kommunalwahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt während der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Burg, 28. Mai 2021

Reinald
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung für die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Wahlzeit und Wahlverfahren -

Gemäß § 38 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land und für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Burg bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **6. Juni 2021**, findet in der Stadt Burg und in den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau die Wahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land und die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Burg statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Burg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen muss.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal der jeweilige Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen für die Wahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land und zum Bürgermeister der Stadt Burg. Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Alphabet nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der **Wahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land und Bürgermeister der Stadt Burg** jeweils **1 Stimme** abgeben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf den amtlichen Stimmzetteln den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Bei der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Burg besteht die Möglichkeit auf Stichwahl, die ggf. am Sonntag, 20. Juni 2021, stattfindet. Wahlberechtigte, die zur Wahl zum Bürgermeister der Stadt Burg eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl **keine neue Wahlbenachrichtigung**.

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
9. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an den o. g. Wahlen im Wahlgebiet der Stadt Burg
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss sich im Sachgebiet

Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen wurde.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Briefwahl wird in der Stadt Burg durch einen gesonderten Briefwahlvorstand ermittelt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

10. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Absatz 4 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 28. Mai 2021

Reinald
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 **- Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 42 Absatz 1 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) wird für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **6. Juni 2021**, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Burg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen muss.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
6. Der Wahlberechtigte gibt
- 6.1 die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 6.2 die Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Burg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Absatz 4 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 28. Mai 2021

Reinald
Stadtwahlleiter

4. Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021
- 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses -

Gemäß § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich Zeit, Ort und Gegenstand der 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses in Durchführung der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Burg bekannt. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Datum: 8. Juni 2021 **Beginn:** 16.00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
Beratungsraum 310

Gegenstand: (Tagesordnung)

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Berichterstattung des Stadtwahlleiters zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Burg am 6. Juni 2021 gemäß § 69 KWO LSA
4. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten, der Zahl der Wähler, der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der Stimmenverteilung für jeden Wahlbewerber nach § 37 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 69 Absatz 2, 3 und 4 KWO LSA
5. Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerber einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl
6. Beantwortung von Anfragen
7. Schließung der Sitzung

Gemäß § 35 Absatz 1 KWO LSA lade ich die Vertrauenspersonen der Wahlbewerber/innen zu der oben genannten 2. Sitzung recht herzlich ein.

Burg, 28. Mai 2021

Reinald
Stadtwahlleiter

5. Sitzung des Hauptausschusses am 9. Juni 2021

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 9. Juni 2021, 17:30 Uhr, in Burg, Straße der Einheit 35 a, in der Aula der Sekundarschule „Carl von Clausewitz“ die nächste Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. März 2021 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Ihleburg zum Stellvertreter des Ortswehrleiters unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
Vorlage: 112/2021

- 8 Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Stadt Burg
Vorlage: 078/2021/1
- 9 Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan der Stadt Burg
hier: Beschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB über die Neubekanntmachung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Burg
Vorlage: 089/2021
- 10 Bauleitplanung der Stadt Burg/ Flächennutzungsplan der Stadt Burg – 13. Änderung
Gewerbstandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 092/2021
- 11 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 110
Gewerbstandort "Am Reesener Triftweg" in der Ortschaft Reesen hier: Beschluss
über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 095/2021
- 12 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 110
Gewerbstandort "Am Reesener Triftweg" in der Ortschaft Reesen hier:
Satzungsbeschluss
Vorlage: 096/2021
- 13 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 103 für den
Bereich "Am Niegripper See II - Niegripper Seite" in der Ortschaft Niegripp hier:
Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 099/2021
- 14 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 103 für den
Bereich "Am Niegripper See II - Niegripper Seite" in der Ortschaft Niegripp hier:
Satzungsbeschluss
Vorlage: 102/2021
- 15 Bauleitplanung der Stadt Burg/11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Burg für den Bereich südlich des Detershagener Wegs in der Ortschaft Niegripp hier:
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 100/2021
- 16 Widmung der Verkehrsfläche Flurstücke 2855/40 (Teilfläche) und 2826/40 in der Flur
23 "Bahnhofstraße" als öffentliche Verkehrsfläche
Vorlage: 093/2021
- 17 Beantragung einer Förderung zur Erstellung eines Radverkehrskonzeptes und
Öffnung der Deichstraße für Radverkehr entgegen der Fahrtrichtung
Vorlage: 094/2021
- 18 EU-Umgebungslärmrichtlinie/ Durchführung der 4. Stufe der Lärmkartierung im Jahr
2022
hier: Beitritt der Stadt Burg zum Rahmenvertrag zur landeszentralen Vergabe der
Lärmkartierung
Vorlage: 125/2021
- 19 Umgang mit Stundungsanträgen mit Bezug auf die Corona-Pandemie
Vorlage: 106/2021
- 20 Sanierung Schwimmhalle Burg Überplanmäßige Ausgabe
Vorlage: 113/2021
- 21 Sanierung Sporthalle Burg Süd Überplanmäßige Ausgabe
Vorlage: 114/2021
- 22 Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021
Vorlage: 120/2021
- 23 Interne Aktivierungs- und Bewertungsrichtlinie (IAB) der Stadt Burg
Vorlage: 123/2021
- 24 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 25 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. März 2021 - nicht öffentlicher Teil
- 26 Protokollrealisierung
- 27 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 28 Grundstücksangelegenheit Baugrundstücke Nordwest, Parzelle 2
Vorlage: 105/2021
- 29 Grundstücksangelegenheit am Industrie- und Gewerbepark Burg IV. BA
Vorlage: 116/2021
- 30 Grundstücksangelegenheit am Industrie- und Gewerbepark Burg - I. BA
Vorlage: 117/2021
- 31 Auftragsvergabe Maßnahme: Sanierung der Schwimmhalle
Los 25: Heizung Sanitär
Vorlage: 109/2021
- 32 Auftragsvergabe Maßnahme: Sanierung der Schwimmhalle
Los 29: Badewassertechnik
Vorlage: 110/2021
- 33 Erschließungsvertrag "1. BA IGP - Werkszufahrt Halle 6 NOKERA Grundbesitz Burg GmbH"
Vorlage: 115/2021
- 34 Auswahl und Pachtvertrag gastronomischer Partner Stadthalle
Vorlage: 124/2021
- 35 Anfragen und Anregungen
- 36 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 37 Schließen der Sitzung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen